

Jahresbericht 2023

Pressekonferenz

am 13.02.2023

– Es gilt das gesprochene Wort –

Aufgrund seines Verfassungsauftrags unterrichtet der Rechnungshof jährlich Bürgerschaft und Senat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies geschieht mit dem Jahresbericht, der insbesondere die parlamentarische Haushaltskontrolle unterstützen soll. In seinem diesjährigen Jahresbericht veröffentlicht der Rechnungshof erneut eine Vielzahl an Feststellungen, Beanstandungen und Empfehlungen, die bereits zum Teil von den geprüften Stellen aufgegriffen worden sind. Unsere Anmerkungen zum Haushaltsplan 2023/2024 und zur Finanzpolitik hatten wir im September vorgelegt.

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) sieht vor, dass der Rechnungshof in der Rolle des Abschlussprüfers der Freien und Hansestadt Hamburg sein Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss in einem **Bestätigungsvermerk** nach § 89 Abs. 3 LHO zusammenfasst. Der Bestätigungsvermerk für das Jahr 2021 konnte vom Rechnungshof – wie bereits in den vergangenen Jahren – nur **eingeschränkt** erteilt werden. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss vermitteln nur mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass wir zwar insbesondere bei der Finanzbehörde die Bereitschaft und auch partiell Fortschritte bei der Mängelbeseitigung erkennen. Aber nach wie vor liegen in der sehr komplexen IT-Landschaft des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und in der fragmentarischen Buchhaltungsstruktur die wesentlichen Ursachen für die nach wie vor unbefriedigende Beseitigung von Fehlerquellen.

Seit einiger Zeit kritisieren wir den Zustand der **Anlagenbuchhaltung**. Bereits fertiggestellte Vermögensgegenstände, wie z. B. Brücken, auf denen teilweise schon seit Jahren wieder der Verkehr rollt, sind in der Buchhaltung noch nicht als „fertiggestellt“, sondern weiterhin als „Anlagen im Bau“ gebucht. Damit wird die Abnutzung wertmäßig nicht erfasst und insofern das Vermögen falsch dargestellt. Die Bürgerschaft hatte den Senat ersucht, fertiggestellte Bauwerke auch als solche zu bilanzieren. Hier gibt es inzwischen zwar positive Ansätze der Finanzbehörde, gleichwohl kann das Ergebnis über alle Behörden und Ämter noch nicht zufriedenstellen. Entscheidend wird sein, ob es der Verkehrsbehörde gelingt, das Projekt Straßenbilanzierung zum Erfolg zu führen. Es ist fraglich, ob das Ziel des Senats, bis zum 31.12.2024 diese Fehler aufzuarbeiten, erreicht wird. Auch im Haushaltsjahr 2021 gab es immer noch Bauwerke, die als „im Bau“ bilanziert wurden, obwohl der Rechnungshof auf ihre Fertigstellung schon seit Jahren hingewiesen hatte. Der Senat muss hier einen Zahn zulegen.

Der doppische Haushalt in Hamburg wird bekanntlich über Ziele und **Kennzahlen** gesteuert. Der Rechnungshof überprüft diese Kennzahlen regelmäßig. Diesmal haben wir festgestellt, dass die Kennzahlen aus dem Bereich der Gerichte überwiegend mangelfrei waren, lediglich die Kennzahl für die Juristenausbildung war unklar und es bestanden Dokumentationsmängel. Die Sozialbehörde hat im Haushaltsplan den Kennzahlenwert zur Schuldner- und Insolvenzberatung unvollständig dargestellt.

Der Rechnungshof hat sich im letzten Jahr schwerpunktmäßig mit der **Aktenführung** in verschiedenen Behörden befasst. Die korrekte Aktenführung bildet eine wesentliche Grundlage des demokratischen Rechtsstaats. Nur dadurch können Dokumente der Verwaltung revisionssicher gemanagt werden, die dann das

Gedächtnis der Verwaltung bilden, Verwaltungshandeln transparent und nachvollziehbar machen und bei einer gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungshandlungen unabdingbar sind. Aus alledem resultiert die Pflicht der Behörden, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Behörde die Akte in Papier oder elektronisch führt.

Wir haben festgestellt, dass die von uns bereits in der Vergangenheit beanstandeten Mängel oft immer noch nicht abgestellt worden sind. Dies betrifft z. B. die Sozialbehörde. Nur 42 % der geprüften Akten waren beanstandungsfrei. Ebenso bemängelte der Rechnungshof wiederholt die Aktenführung in der Behörde für Inneres und Sport. In diesem Jahr konnte diese Unterlagen zur Beteiligung Hamburgs an dem bundesweit zur Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten benutzten elektronischen System nicht vorlegen. Die Aktenführung der Wissenschaftsbehörde war hinsichtlich der Zuwendungsvorgänge unvollständig und unsystematisch. Unterlagen waren nicht revisionssicher abgelegt. Außerdem hat die Behörde ihre Aktenordnung noch nicht an die im Jahr 2019 neu gefasste Musteraktenordnung angepasst.

Für die elektronische Ablage ist das Archiv ELDORADO zwingend vorgesehen. Nur in diesem System sind die Unterlagen auch revisionssicher abgelegt, d. h. sie können nicht verändert werden. Aktuell ergab eine Prüfung bei vier Bezirksämtern, dass Vorgänge zur Haushaltsplanaufstellung an anderen, nicht vor Veränderung geschützten Speicherorten dokumentiert wurden. Bei unserer Prüfung „Digitalisierung in Schulen“ stellten wir fest, dass die Schulbehörde hierzu Akten sowohl in Papierform, als auch elektronisch führt. Ihre Akten waren in jeder dieser Formen

unvollständig. Zum Thema „Digitale Infrastruktur“ in Schulen waren elektronischen Akten zum Teil leer.

Darüber hinaus gibt es auch Bereiche mit speziell geregelten Dokumentationspflichten, z. B. bei Baumaßnahmen, im Kassenwesen und im IT-Bereich. In all diesen Bereichen haben wir Mängel feststellen müssen.

Die Erkenntnisse des Rechnungshofs verdeutlichen strukturelle Probleme im Aktenwesen der Behörden. Dieser Punkt ist gerade keine Nebensache, sondern von erheblicher Bedeutung. Nötig ist eine stärkere Aufmerksamkeit auf allen Ebenen der Verwaltung. Wir fordern den Senat auf, das Aktenwesen in Ordnung zu bringen. Gerade die Umstellung von der Papierakte zur elektronischen Akte gebietet es, nicht alte Fehler fortzuschleppen und durch neue zu erweitern, sondern die Fehler endlich abzustellen.

Nach wie vor werden in Hamburg **Industrieanlagen nur unzureichend überwacht**. Der Gesetzgeber hat für diesen Gefahrenbereich zwei Verordnungen erlassen: für die sog. IED-Anlagen die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und die Störfall-Verordnung, die besondere Überwachungspflichten festlegen. Für die Durchführung der Überwachung ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) zuständig. Der Rechnungshof hatte bereits in den Jahren 2014 und 2019 bei den IED-Anlagen - damals überprüften wir Abfallanlagen - erhebliche Überwachungsdefizite der Behörde aufgezeigt. Diese hat zwar Überwachungsprogramme erstellt und für die einzelnen Anlagen Fristen von ein, zwei oder drei Jahren für die Überprüfung festgelegt. Ihre Vorgaben hat die Behörde jedoch nicht eingehalten: Über ein Viertel der Überwachungen bei den nun geprüften IED-Anlagen erfolgt nicht ordnungsgemäß. Bei einzelnen IED-Anlagen

waren die Vor-Ort-Besichtigungen seit zwei oder mehr Jahren überfällig.

Auch für die von der Störfall-Verordnung betroffenen Bereiche hat die BUKEA zwar einen Überwachungsplan und Überwachungsprogramme erstellt. Auch hier sind in der Durchführung Mängel festzustellen: Für die Jahre 2018 bis 2020 berechnen sich Überwachungsdefizite von durchschnittlich nahezu 27 %. Insbesondere waren bei vier Betriebsbereichen, die jedes Jahr zu überwachen waren, seit mehreren Jahren keine Vor-Ort-Besichtigungen erfolgt. Es handelt sich hierbei um schwerwiegende Mängel, weil der Betrieb der Industrieanlagen mit besonderen Gefahren verbunden ist.

Obwohl die Behörde nach den Prüfungen des Rechnungshofs 2014 und 2019 bereits Abhilfe zugesagt hatte, ist die Situation immer noch unzureichend. Die Behörde hat sich dabei auf Personalengpässe berufen. Dies überzeugt nicht: Zum Haushalt 2021/2022 hatte die Behörde immerhin 123 neue Stellen eingeworben. Da sollte es auch möglich sein, die Überwachung als gesetzliche Pflichtaufgabe sicherzustellen. Sie ist von der Behörde prioritär zu leisten. Die Behörde will dies nunmehr in Zukunft gewährleisten. Dies ist auch dringend erforderlich.

Im **IT-Bereich** prüfen wir regelmäßig die Einhaltung der IT-Grundschanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Informationssicherheit ist leider kein theoretischer Luxus, sondern, wie vor kurzem der Hackerangriff auf die Hochschule für Angewandte Wissenschaften zeigte, von höchst praktischer Bedeutung. Bei unserer IT-Prüfung in verschiedenen Hochschulen haben wir Mängel festgestellt. So hat keine Hochschule den IT-Grundschanforderungen umgesetzt, nur die HafenCity Universität hat ein Audit zu grundlegenden Anforderungen der IT-

Sicherheit vornehmen lassen. An einzelnen Hochschulen wiesen Technikräume erhebliche Mängel auf und Buchhaltungssysteme wurden unzureichend geschützt. Bei keinem IT-Verfahren der sechs Hochschulen wurden die Vorgaben der sog. Freigaberichtlinie eingehalten, u. a. fehlten die Verfahrensfreigaben. Insgesamt rät der Rechnungshof zu mehr Kooperation, da kleine IT-Abteilungen der Hochschulen Risiken bergen und eine Zusammenarbeit Synergien bringen würde.

Bei der **Digitalisierung** läuft es auch in der **Senatskanzlei** nicht immer rund. 2019 hat die Senatskanzlei eine Softwarelösung zur Automatisierung von Geschäftsprozessen (Robotic Process Automation) initiiert, die für alle Behörden genutzt werden soll. Die vor der Beschaffung von der Senatskanzlei durchgeführte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und eine nachträglich erstellte Nutzwertanalyse waren unvollständig und methodisch nicht korrekt, u. a. wurden Kosten in Höhe von rund 2 Mio. Euro nicht berücksichtigt. Realistische Ziele für eine Erfolgskontrolle gab es nicht. Bisher sind trotz anderslautender Ankündigung erst sehr wenige Maßnahmen umgesetzt worden.

In den **Unterkünften von Fördern & Wohnen** sind ca. 27.000 Menschen untergebracht, weil sie keine eigene Wohnung haben. Die Kosten betragen im Jahr 2021 rund 214 Millionen Euro. Diese Unterbringung ist als zeitlich begrenzte Unterbringung konzipiert, um eine Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht sind die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtet, sich selbst Wohnraum zu suchen bzw. die Hilfen dazu anzunehmen. Beim Wechsel in eigenen Wohnraum gibt es jedoch Probleme. Entgegen der Absicht des Gesetzes ist bei einem Teil der Betroffenen die Verweildauer inzwischen sehr lang: Ende 2021 lebte ein Drittel der Personen bereits 5 – 10 Jahre dort, 5 % sogar schon länger als 10 Jahre. Warum das so ist, konnte bisher nicht ermittelt

werden. Der Rechnungshof hat die Sozialbehörde daher aufgefordert, eine Analyse der Gründe für die lange Verweildauer durchzuführen sowie den erforderlichen personellen Aufwand für die Vermittlung in eigenen Wohnraum zu ermitteln.

Wir überprüfen regelmäßig die **Bautätigkeit** in unserer Stadt, insbesondere die Einhaltung der Regeln des kostenstabilen Bauens und die Umsetzung des Mieter-Vermieter-Modells.

Die Deichsicherheit ist für Hamburg von existenzieller Bedeutung. Der Senat hatte 2012 das aktuelle Bauprogramm „**Hochwasserschutz**“ angekündigt. Das Bauprogramm wird viel teurer und viel später fertig werden. Im Jahr 2012 wurden die Gesamtkosten noch grob auf 550 Mio. Euro geschätzt und das Projekt sollte ca. im Jahr 2038 fertig werden. Das Bauprogramm startete erst im Jahr 2019. Seitdem gibt es unterschiedliche Angaben zur Fertigstellung, die von 2038 bis zu 2050 reichen. Die BUKEA hat der Bürgerschaft keine aktuellen Gesamtkosten des Bauprogramms genannt. Der LSBG (Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer) hat dem Rechnungshof im Jahr 2021 eine Kostenprognose von 1,3 Milliarden Euro vorgelegt. Es ist daher dringend geboten, das Bauprogramm Hochwasserschutz endlich auch im Ba monitoring des Senats darzustellen. Dadurch würde auch die Bürgerschaft angemessen unterrichtet.

Bei der Prüfung des Bauprogramms haben wir die aktuellen Baumaßnahmen „Klütjenfelder Hauptdeich“ und „Ertüchtigung Cranzer- und Neuenfelder Hauptdeich“ mit einbezogen.

Das in der Stadt einheitliche Rollenmodell des kostenstabilen Bauens ist im Hochwasserschutz immer noch nicht umgesetzt. Die BUKEA als Auftraggeberin dieses Projekts hat die Rolle der Bedarfsträgerin auszufüllen und Realisierungsträger mit der Baumaßnahme zu beauftragen. Die BUKEA hat jedoch erklärt, sie

sei nicht in der Lage, ihre Bedarfsträgerrolle im öffentlichen Hochwasserschutz vollständig und eigenständig auszufüllen.

Statt der Grundidee des Rollenmodells – Bedarfsträger beauftragt Realisierungsträger – zeichnet sich im Hochwasserschutz ein anderes Bild: Hier gibt es gewissermaßen „Realisierungsträgerketten“. Die BUKEA beauftragt den LSBG, der wiederum die HPA (Hamburg Port Authority) und die HPA wiederum die ReGe (ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH), die dann die tatsächlichen Planungs- und Bauarbeiten an private Firmen vergibt. Derartige „Realisierungsträgerketten“ sind im Modell des Senats nicht vorgesehen und verursachen unnötige Kosten. So hat der LSGB der BUKEA für die Jahre 2014-2020 Honorare von rund 1,8 Mio. Euro in Rechnung gestellt, ohne hierfür selbst Gegenleistungen zu erbringen.

Bei diesen Baumaßnahmen haben wir weitere Mängel festgestellt. So entsprechen die Projekthandbücher für beide Deichprojekte nicht den Anforderungen der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben. Die BUKEA hat keine einheitlichen technischen Standards für den Deichbau vorgegeben. Schließlich wurden Kosten berücksichtigt, die in den Regelungen zum kostenstabilen Bauen nicht vorgesehen sind, indem die HPA Risiken unzulässig in die Basiskosten einbezogen hat. Die BUKEA muss die Regeln des „kostenstabilen Bauens“ umsetzen und ihrer Gesamtverantwortung stärker nachkommen.

Bei der Modernisierung der **Alster-Schwimmhalle** wiesen die Kostenunterlagen Mängel auf. So gab es z. B. veraltete Kostenberechnungen, Grunderwerbskosten waren unvollständig angegeben und in Höhe von rund 2 Mio. Euro wurden unzulässige Risikoaufschläge getätigt. Die Behörde hat den Zuwendungsbescheid erst mehr als ein Jahr nach Beginn der

Baumaßnahme erlassen. Die BUKEA ist den Anforderungen als Bewilligungsbehörde nicht gerecht geworden. Es lag weder eine anforderungsgerechte Bedarfsplanung vor, noch hat die BUKEA für eine rechtzeitige baufachliche Beratung von Bäderland gesorgt.

Bei der **Projektentwicklung Oberbillwerder** hat die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgenommen und die Bürgerschaft nur unzulänglich über den Aufwand informiert. Die BSW hat nicht für eine Gesamtprojektsteuerung mit klaren Rollenverteilungen gesorgt, deshalb blieben Zuständigkeiten und Fragen der Finanzierung über längere Zeit zwischen den Beteiligten unklar. Die Verkehrswertermittlung wurde 2016 zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem es noch keine Vorgaben zur konkreten Nutzung des Areals gab. In der Folge hat der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) später die Grundstücke zu einem auf dem Gutachten von 2016 basierenden Preis verkauft, obwohl die Grundstücke nach dem Beschluss des Masterplans einen höheren Wert hatten.

Wir haben die **Instandhaltung** zahlreicher **Gebäude der Justizbehörde** überprüft. Der Senat hatte bereits 2015 mit der sog. Optima-Drucksache beschlossen, ein professionelles Bau- und Gebäudemanagement zu etablieren. Aus Anlass der Übertragung der JVA Billwerder und Fuhlsbüttel in das Mieter-Vermieter-Modell und damit in die Instandhaltungszuständigkeit der Sprinkenhof GmbH sind für beide Gebäudekomplexe Grunderhebungen durchgeführt worden. Es wurde ein Sanierungsstau von insgesamt über 30 Mio. Euro festgestellt. Derartige Grunderhebungen muss die Justizbehörde auch für ihre anderen Gebäude erstellen lassen. Erforderlich ist, dass für alle Justizgebäude eine Lebenszykluskostenbetrachtung entsprechend der Optima-

Drucksache durchgeführt wird, um den Werterhalt der Gebäude zu sichern.

Auch für **Bauprojekte** sind **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** vorgeschrieben. Der Rechnungshof hat bei insgesamt 50 Bauprojekten mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 450 Mio. Euro überprüft, ob die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Dies war bei 31 von 50 Baumaßnahmen nicht der Fall, z. B. sind für einige Baumaßnahmen die Folgekosten nicht ermittelt worden. Zudem wurden in vielen Fällen die Ergebnisse nicht ordnungsgemäß dokumentiert.

Wir überprüfen regelmäßig **Vergabeverfahren** und haben auch dieses Jahr wieder diverse Mängel festgestellt. So waren bei der vom LSBG durchgeführten Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme „Klütjenfelder Hauptdeich“ Vergabeunterlagen widersprüchlich und es lag eine unzureichende Eignungsprüfung vor. Zehn Beschaffungsvorgänge der IBA (IBA Hamburg GmbH) beim Projekt Oberbillwerder waren mangelhaft, z. B. gab es in keinem Fall eine hinreichende Bedarfsermittlung. In vielen Fällen kam es zu Verstößen gegen den Wettbewerbs- und den Transparenzgrundsatz sowie zu fehlerhaften Vertragsgestaltungen. Bei der Beschaffung durch den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) wurde ein öffentlicher Auftrag ohne Wettbewerb direkt an ein Unternehmen vergeben. Auch war die Eignungsprüfung durch den LGV intransparent, die Angebotsbewertung teilweise fehlerhaft und die Dokumentation unzureichend.

Auch im Bereich der **Zuwendungen** mussten wir zahlreiche Mängel feststellen. Bei der **Wissenschaftsbehörde** wurden Zuwendungen bewilligt, obwohl Anträge nicht vorlagen bzw. unvollständig waren. In mehr als der Hälfte der geprüften Fälle hat die Behörde die Zuwendungsbescheide erst nach Beginn des

Bewilligungszeitraumes erlassen. Auch die Prüfung der Verwendungsnachweise war mangelhaft.

Der Rechnungshof hatte 2013 Zuwendungen für das **UKE** (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf) geprüft und Mängel festgestellt. Die Wissenschaftsbehörde hatte zugesagt, diese zu beseitigen, was jedoch bisher nicht geschehen ist. Dies betrifft sowohl die Antragstellung durch das UKE, als auch die Bewilligung, die Auszahlung und die nachträgliche Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Wissenschaftsbehörde. Obwohl mit dem IT-Fachverfahren INEZ ein adäquates Auswertungsmittel zur Verfügung steht, hat die Wissenschaftsbehörde dies nicht genutzt. Ein Verfahrenscontrolling für das Zuwendungsverfahren hat die Behörde nicht etabliert.

Im Geschäftsbereich der Sozialbehörde befinden sich 19 private **Stiftungen**, die von der Behörde selbst verwaltet werden. Bei einer Stiftung, deren Zweck die Gesundheitsförderung von Beschäftigten der Gesundheitsverwaltung und der Krankenhäuser in Hamburg ist, übernimmt die Sozialbehörde freiwillig die Verwaltung. Die Kosten hierfür in Höhe von jährlich 15.500 Euro übersteigen die Fördersumme der Stiftung um das Dreifache. Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgte bis zum Jahr 2020 relativ einseitig, da die Mittel nahezu vollständig nur den Bediensteten der damaligen Gesundheitsbehörde zugutegekommen sind. Zudem kam es zu einer Interessenkonfliktlage, da das behördlich entsandte Vorstandsmitglied im Jahr 2019 einer Satzungsänderung sowohl als Vorstandsmitglied für die Stiftung, als auch in Wahrnehmung der dienstlichen Tätigkeit für die Sozialbehörde zugestimmt hat.

In der **Steuerverwaltung** stießen wir erneut auf Mängel bei der Auswertung notarieller Veräußerungsanzeigen. Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken unterfallen unter bestimmten

Voraussetzungen der Besteuerung. Damit diese erfolgen kann, sind die Notare verpflichtet, eine sog. Veräußerungsanzeige an das Finanzamt zu übermitteln. Hier hatte der Rechnungshof bereits im Jahr 2004 über erhebliche Defizite berichtet, u. a. kamen mehr als ein Drittel der Veräußerungsanzeigen nicht bei dem für die Einkommenssteuer zuständigen Finanzamt an. In der aktuellen Prüfung befanden sich 21 % der Anzeigen nicht in den Steuerakten. Weshalb diese Verlustquote immer noch so hoch ist, konnte nicht ermittelt werden. Weiterhin wurden die Unterlagen, wenn Sie vorhanden waren, teilweise unzureichend steuerlich ausgewertet.

Stichwort **Personal**: Erhalten Beamte neben ihrer Pension eine Rente, so ist die Pension unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen. Der Bezug einer Rente ist daher von den Pensionsberechtigten an das Zentrum für Personaldienste (ZPD) zu melden. Um sicherzustellen, dass dies geschieht, hatte das ZPD dem Rechnungshof 2017 zugesagt, einen Datenabgleich von Rentenzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern durchführen zu lassen. Ergebnisse liegen dem Rechnungshof auch nach fünf Jahren noch nicht vor. Wir befürchten unerkannte Überzahlungen.

Auch in der Sparte **Sonstiges** finden sich interessante Prüfungsergebnisse. Eine vollständige Übersicht über die von mir bisher nicht erwähnten weiteren Jahresberichtsbeiträge finden Sie in der Ihnen vorliegenden Pressemitteilung als Kurzfassung des Jahresberichts. Dazu gehören z. B. folgende Feststellungen:

- Die Polizei ist auch für die **Gebührenerhebung** zuständig, wenn sie **Großraum- und Schwerlasttransporte** begleitet. Im Ergebnis berechnet Hamburg zu geringe Gebühren: Für einige Einsätze war der abgerechnete Zeitaufwand zu niedrig, zum Teil wurden auch keine Gebühren erhoben, wenn ein Antrag

bearbeitet und der Transport später untersagt werden musste. Schließlich sind die Gebührensätze insgesamt zu niedrig kalkuliert, da der gesamte Aufwand, insbesondere der indirekte Aufwand für Personal, nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

- **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** benötigen eine Betriebserlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Sozialbehörde erteilte Trägern eine derartige Betriebserlaubnis, obwohl nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, wie z. B. der Nachweis der Führungszeugnisse, der Eignung als Fachkraft, einer ausreichenden Finanzierung und ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung. Es kam auch zu Erteilungen von unzulässigen Sammelerlaubnissen und zu rückwirkenden Erteilungen von Erlaubnissen.
- Trotz wirtschaftlicher Vorteile erfolgte bisher keine **Zentralisierung der Dienstunfallbearbeitung**. Die inzwischen geschaffene Zentraleinheit Unfallservice im ZPD wird kaum in Anspruch genommen, da sie zu klein ist, um wesentliche Zentralisierungsvorteile zu generieren. Das bestehende Preismodell und die Freiwilligkeit der Nutzung des Unfallservices verhindert eine Verbesserung der Situation. So haben wir bei erneuter Prüfung in zwei Dienststellen, die ihre Unfälle weiterhin dezentral selbst bearbeiten, Mängel festgestellt.
- **Soziale Erhaltungsverordnungen** sollen die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten. Messbare Ziele für Erfolgskontrollen fehlen für die 16 Gebiete in Hamburg nach wie vor.
- Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich eingeschränkt sind, erhalten Leistungen der **Eingliederungshilfe**, die von Freien Trägern ausgeführt

werden. Bei einer Reihe von Trägern nutzt die Sozialbehörde zur Finanzierung statt der Einzelabrechnung der Leistungen seit einiger Zeit eine pauschale Budgetfinanzierung. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Budgetfinanzierung muss die Sozialbehörde eine wirksame Erfolgskontrolle durchführen und die Steuerung verbessern sowie Fehler in der IT beseitigen.